

Aus Kantonen und Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus Kantonen und Ausland.

1. **St. Gallen.** Bezüglich der Vertretung der Lehrerschaft in den Schulbehörden sind an der Rorschacher Tagung nachstehende Beschlüsse gefaßt worden:

1. In den Ortsschulrat sind alle stimmfähigen Bürger der Gemeinde wählbar.

2. Der Lehrer, in größern Gemeinden eine von der Lehrerschaft gewählte Vertretung, ist zu den Schulratsverhandlungen mit beratender Stimme beizuziehen.

3. In den Bezirksschulratskollegien von über drei Mitgliedern und in dem kantonalen Erziehungsrat wird der Lehrerschaft eine Vertretung von zwei Mitgliedern mit Sitz und Stimme eingeräumt.

In einer der letzten Sitzungen hat der tit. Erziehungsrat in Sachen Folgendes festgesetzt:

a. Der Lehrer soll in bezug auf Wählbarkeit in die Ortsbehörde den andern Bürgern gleichgehalten werden.

b. Den Ortsschulräten soll schon im Gesetze, nicht erst in der Schulordnung, empfohlen werden, bei Fragen des Unterrichtes und des innern Organismus der Schule, eine Vertretung der Lehrerschaft zur Beratung heranzuziehen.

c. In jedes bezirksschulrätliche Kollegium sei vom Erziehungsrate ein aktiver Lehrer zu wählen. Es soll im Ermessen des Erziehungsrates liegen, bei gewissen Fragen eine Vertretung der Lehrerschaft zur Beratung beizuziehen.

Ein Vergleich der behördl. Beschlüsse mit den „Rorschacher Thesen“ läßt ein loyales Entgegenkommen in mehr als einer Hinsicht unschwer erkennen. Daß Art. 108 der kantonalen Schulordnung wegfällt, kommt nicht unerwartet und dürfte widerspruchlos akzeptiert werden, obwohl zuzugeben ist, daß in Schulgemeinden mit nur einer Lehrkraft, — deren sich im Kanton noch eine schöne Anzahl vorfinden, — der „Lehrer-Schulrat“ manchmal in heikle Situationen geraten könnte, umso mehr, da dort beinahe ausschließlich nur Plenarsitzungen gehalten werden. —

Sofern der Rat der Oberbehörde bei den Ortsschulräten auf fruchtbares Erdreich fällt, bezw. diese die Lehrerschaft noch häufiger und allgemeiner als bis anhin zur Beratung im Kollegium herbeiziehen, kann man sich mit der Fassung des Erziehungsrates ganz abfinden. Manche Ortsbehörden zeigen schon jetzt ein ordentliches Entgegenkommen; andererseits ist eine Vertretung bei sämtlichen Traktanden weder nötig noch angezeigt. Die tatsächlich bestehende Rehrseite des obligaten „Sprachrohr-Systems“ sei hier nur angedeutet. —

Der Beschluß, in jedes bezirksschulrätliche Kollegium einen aktiven Lehrer mit Sitz und Stimme zu ernennen, wird im allgemeinen bei der Lehrerschaft freudigen Anklang finden. Zweifelsohne wird die Mitarbeit der Lehrerschaft an ihrem ureigensten Wirkungsfelde nur gute Dienste zeitigen. Die Bezirksschulbehörden bilden die amtlich bestellten Inspektoren der gesamten pädagogischen und bürgerlichen Tüchtigkeit der Lehrerschaft und stehen zu derselben im engsten Kontakte. Es walten heute schon einige — allerdings nicht viele — aktive Lehrer ihres Amtes als Bezirks-Inspektoren. Mancher Kollege, der anfangs der Neuerung etwas skeptisch gegenübergestanden, mag durch die günstigen Erfahrungen eines Bessern belehrt worden sein. Möge die Erziehungsbehörde nur stets Männer ernennen, die vermöge ihrer Tüchtigkeit und Erfahrung auch in den Augen ihrer Berufsgenossen die Heranziehung zur amtlichen Wirksamkeit verdienen, dann wird der Beschluß für die Schule einen Gewinn bedeuten. —

Was die Vertretung des aktiven Lehrerstandes im Erziehungsrate betrifft, scheint der abschlägige Bescheid in gewissen städtischen Lehrerkreisen

etwelche Nervosität wachgerufen zu haben. Ein Korrespondent der „Schweizer. Lehrerzeitung“ greift in scharfem Tone die Behörden an, will von der Erfüllung genannter Forderungen sogar die Stellungnahme der Lehrerschaft zum Erziehungs-gesetze abhängig machen (Preffiert nicht. D'Red.) und schließt mit den Worten: „Lehrer, seid auf der Wacht.“ Der Einsender dies will nicht untersuchen, inwiefern jenem Korrespondenten das Recht zusteht, im Namen der Lehrerschaft zu sprechen. Die Beschlüsse der Oberbehörde bedeuten ein loyales Entgegenkommen in mehr als einem Punkte; jenes Postulat der Rorschacher-Tagung kann absolut nicht als *conditio sine qua non* aufgefaßt werden. Es sind seinerzeit eine Reihe Thesen in Vorschlag und Vogen akzeptiert worden, die nicht halbwegs abgeklärt sind und in keinem Falle ein *noli me tangere* bilden. Angesichts der knappen Zeit und der überfüllten Traktandenliste war eine Diskussion schlechthin unmöglich. Daß einzelne Punkte einer weiteren Abklärung und Aussprache bedürfen, anerkennt selbst die Kommission des kantonalen Lehrervereins, indem sie den einzelnen Sektionen die Examenfrage unterbreitete, obschon in Sachen ein „Rorschacher Beschl. u.“ vorliegt. Es gibt denn doch ungleich wichtigere und die Lehrerschaft näher berührende Fragen als die Vertretung im Erziehungsrate, die nicht als dringendes Bedürfnis vorgebracht werden darf, umso mehr, da die Lehrerschaft in Konferenzen, Orts- und Bezirksbehörden Organe genug besitzt, um ihre Wünsche an den Mann zu bringen und die Behörde sich bereit erklärt, bei gewissen Fragen eine Abordnung zur Beratung beizuziehen. Uebrigens sitzen im Erziehungsrate „ehemalige Lehrer“, die unsere Interessen gewissenhaft wahren. Der fatale Zufall will, daß der nämliche Korrespondent, der im ersten Teil so begeistert für Vertretung plädiert, einige Zeilen weiter unten ein Erziehungsratsmitglied (und zwar Nichtlehrer) gegen ein anderes (ehemaliger Lehrer) ausspielt. O Bogit! Doch nicht genug! In eben derselben Nummer der „Schweiz. Lehrerzeitung“ wird in einer Berner-Korrespondenz ein Regierungsrat (wiederum ehemaliger Lehrer) angerempelt. Ein zukünftiger Herr „Lehrer-Erziehungsrat“ dürfte allem Anscheine nach nicht auf Rosen gebettet sein.

Einer vom Bande.

* * Es fällt auf, daß in den Lehrstellen-Ausschreibungen der Stadt St. Gallen jeweilen der stereotype Satz zu lesen steht: „Die kantonalen Alters- und Pensionszulagen sind in obigen Gehaltsansätzen nicht inbegriffen.“ Von den kantonalen Leistungen an die Lehrergehalte ist unseres Wissens in den Ausschreibungen keiner andern Gemeinde des Kantons die Rede.

* Sprechsaal.

Das in Art. 3 unserer Krankenkasse-Statuten geforderte ärztliche Zeugnis hält, wie uns gegenüber auch schon geäußert wurde, den eint oder andern Kollegen etwas zurück, unserer sozialen Wohlfahrtseinrichtung beizutreten. Wer aber die Sache ruhig bei sich überlegt, wird zum Schlusse kommen, daß an dieser Forderung stritte festgehalten werden muß. Eine solide Krankenkasse kann doch in ihrem ureigensten Interesse keine Mitglieder aufnehmen, die schon bei ihrem Eintritte nicht gesund sind. Der Einzelne selbst aber gewinnt durch den ärztlichen Untersuch die Gewißheit, wie er gesundheitlich steht. Das geforderte ärztliche Zeugnis kann also für den denkenden Lehrer kein Hindernis bilden, den Eintritt in unsere schöne Institution hinauszuschieben. Im Gegenteil: es dient wie die versicherungstechnische Basis, auf der das Ganze sich aufbaut, ängstlichen Gemütern zur Beruhigung. Darum frisch eingetreten! Sorgt rechtzeitig für die Lage der Krankheit vor!

Laienexerzitien in Feldkirch pro 1. Halbjahr 1909:

Für Herren aus gebildeten Ständen:

Vom Abend des 16. Mai bis zum Morgen des 20. Mai.

„ „ „ 26. Juni „ „ „ 30. Juni.

Für Akademiker:

Vom Abend des 3. April bis zum Morgen des 7. April.

Für Jünglinge:

Vom Abend des 18. März bis zum Morgen des 22. März.

Anmeldungen bezw. Abmeldungen wolle man frühzeitig richten an P. Minister Georg Wirsing, S. J., Feldkirch (Exerzitienhaus) Vorarlberg oder an den Vorstand des J. M. B. in Frauenfeld.

Literatur.

* Edwin Wilke, Sprachhefte für Mittelschulen und verwandte Lehranstalten. Ausgabe (C) in 5 Heften. Halle a. S. Pädagog. Verlag von Hermann Schroedel.

Diese Hefte sind für die Volksschule bestimmt, weshalb ich nicht verstehen kann, warum der Verfasser den Titel „Sprachhefte für Mittelschulen“ gewählt hat. Ich halte Sprachbücher für die Volksschule (wenigstens für Unter- und Mittelstufe) als überflüssig. Ein tüchtiger Lehrer findet im Lesebuch genug Sprachübungen. Obige Sprachhefte enthalten viele sogen. „Sprachstücke“, was ich nicht gutheißen kann, da dadurch das Lesebuch nicht entsprechend ausgenutzt wird. Auch erwarte ich von derartigen Übungen, wie sie z. B. im III. Heft, S. 61, angeführt sind, sehr wenig Nutzen („Wem antwortest du? Lehrer, Herr Lehrer, Vater usw.“). Das führt oft nur zu Scheinerfolgen.

Offene Schulstelle

Kath. Degersheim, untere Jahrschule, 1.—3. Klasse, infolge Resignation, für eine Lehrerin mit Antritt 1. Mai l. J.

Gehalt: 1200 Fr. und voller Beitrag an die Lehrerpensionkasse. Gehaltserhöhung steht in Aussicht. Anmeldungen bis 20. März l. J. bei Herrn Pfarrer J. Breitenmoser, Schulratspräsident.

St. Gallen, den 4. März 1909.

35

H 1046 G

Die Erziehungskanzlei.

Um meine Waschmaschinen à 21 Fr.

mit einem Schlage überall einzuführen, habe ich mich entschlossen, dieselben zu obigem billigen Preise ohne Nachnahme zur Probe zu senden! Kein Kaufzwang! Kredit 3 Monat! Durch Seifenersparnis verdient sich die Maschine in kurzer Zeit und greift die Wäsche nicht im geringsten an. Leichte Handhabung! Leistet mehr und ist dauerhafter wie eine Maschine zu 70 Fr.! Tausende Anerkennungen! Die Maschine ist aus Holz nicht aus Blech und ist unverwüsthlich! Grösste Arbeiterleichterung und Geldersparnis. Schreiben Sie sofort an **Paul Alfred Goebel, Basel, Postfach Fil. 18.**

(H 7229 Z) 262

Vertreter auch zu gelegentlichem Verkauf überall gesucht! Bei Bestellung stets nächste Eisenbahnhstation angeben!